



Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 bei privaten Festen und Feiern (Kleinfeuerwerk)

Bei dem Abbrennen des Kleinfeuerwerks ist Folgendes besonders zu beachten:

- Es muss ein begründeter Anlass vorliegen. Ein solcher liegt nur in einem der folgenden Fälle vor:
 - Hochzeit
 - Polterabend
 - Goldene Hochzeit und weitergehende, hohe, runde Hochzeitsjubiläen (z.B. 60. oder 70. Hochzeitstag)
 - Runde Geburtstage am dem 80. Geburtstag
 - Firmenjubiläen ab dem 50. Jubiläum
- Das Feuerwerk muss um 22:00 Uhr beendet sein, in den Monaten Juni und Juli aufgrund des späten Sonnenunterganges um 23:00 Uhr.
- Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Feuerwerke an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen gem. §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 1 LfTG ist nur mit einer vorher eingeholten Ausnahmegenehmigung nach dem LfTG möglich. Diese ist mit dem Antrag vorzulegen, anderenfalls muss der Antrag kostenpflichtig abgelehnt werden.
- Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unzumutbare Belästigungen oder Gefahren (z.B. durch Lärm, abgebrannte Feuerwerkskörper, Brandgefahren, u.ä.) ausgeschlossen sind.
- Ein Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Bereich von Kindergärten, Krankenhäusern, Alten- und Kinderheimen, Reet- und Fachwerkhäusern o.ä. schutzbedürftigen Anlagen, Tierhaltungen sowie in der unmittelbaren Nähe von Wäldern und Naturschutzgebieten (<100m) ist verboten.
- Die auf der Verpackung der pyrotechnischen Gegenstände abgedruckten Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und Gebrauchsanweisungen sind zu befolgen.
- Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist Personen unter 18 Jahren nicht erlaubt.

- Hochsteigende Feuerwerkskörper dürfen nicht in Richtung der Wohnbebauung bzw. brandempfindlicher Objekte abgebrannt werden.
- Am Abbrennplatz sind geeignete Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Löschwasser, Feuerlöscher, Feuerpatschen) bereitzuhalten.
- Sollte zum Zeitpunkt des Abbrennens die Waldbrandstufe 4 oder 5 ausgerufen sein, ist das Abbrennen des Feuerwerks verboten.

Es können im Einzelfall weitere ordnungsbehördliche Versagungsgründe zur Verhinderung von Gefahren zum Tragen kommen.

Hinweis

Zur Verhinderung von Gefahren können Auflagen gemacht oder die Erlaubnis versagt werden.

Antragstellung und Bearbeitung

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV ist mittels Formular zu stellen.

Bearbeitungszeit: voraussichtlich 2 – 3 Wochen

Kosten für die Genehmigung

Die Gebühr beträgt 50,00 Euro.

Kontakt

Landeshauptstadt Mainz
30- Standes,- Rechts- und Ordnungsamt, Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz
Postfach 3820, 55028 Mainz
Herr Kellner (A - H) Telefon 06131 – 12 24 09
Herr Müller (I - St) Telefon 06131 – 12 24 14
Herr Busch (Sch - Z) Telefon 06131 –12 23 99
Telefax 06131 – 12 30 10
Email: spreng@stadt.mainz.de